



7/SN-38/ME

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien38  
GEPOS 7  
Datum: 24. SEP. 1987  
Verteilt 25. Sep. 1987Welf  
Klausgraben  
Datum  
21.9.1987

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen  
VA-ZB-611Telefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 347Datum  
21.9.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über die Beförderung  
gefährlicher Güter auf der Straße und  
über eine Änderung des Kraftfahrge-  
setzes 1967 und der Straßenverkehrs-  
ordnung 1960 (GGSt) geändert wird;  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:  
iABeilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr 2  
1030 Wien

38 GE 987

Datum: 24. SEP. 1987

Verteilt

*Klausgraber*

Ihre Zeichen

61.508/1-I/10-1987

Unsere Zeichen

VA/Mag Ru/611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 347

Datum

9.9.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über die Beförderung  
gefährlicher Güter auf der Straße und  
über eine Änderung des Kraftfahrge-  
setzes 1967 und der Straßenverkehrs-  
ordnung 1960 (GGSt) geändert wird  
(Stellungnahme)

Der vorliegende Novellierungsentwurf des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag grundsätzlich begrüßt.

Zu Ziff 7 (§ 40 GGSt) nimmt der Kammertag wie folgt Stellung:

Bei der Überschrift wird anstelle des Wortes "Ausbildung" das Wort "Schulung" verwendet. Auch in Absatz 1 wird statt des bisherigen Begriffes "besonders ausgebildet" "besonders geschult" verwendet und in Absatz 2 "besondere Ausbildung". In den Absätzen 3, 4 und 5 sowie bei Ziff 8 des § 42 werden die Begriffe "geschult", "Schulung" und "besonders geschult" verwendet. Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Begriff "Ausbildung der Lenker" in der Überschrift und auch in den anderen Textstellen wie bisher zu verwenden. Sinngemäß bedeutet "Schulung" und "Ausbildung" dasselbe. Alle bereits ergangenen Verordnungen und Genehmigungen, die sich mit der Ausbildung beschäftigen,

- 2 -

haben den Begriff "besondere Ausbildung" oder "Ausbildungseinrichtung" verwendet. Bei einer Neutextierung müßten daher alle Verordnungen, Erlässe und Genehmigungen entsprechend geändert werden.

Ein weiterer Problemkreis ist die Neuregelung, daß die Bescheinigung über Absolvierung der besonderen Ausbildung nur 5 Jahre Gültigkeit hat. Sie darf neu verlängert werden, wenn der Lenker "erfolgreich" an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen hat.

Der Begriff "erfolgreich" ist problematisch, da keine Prüfung vorgesehen ist. Unabhängig davon kann nach Auffassung des Kammertages eine solche Regelung nur dann vorgenommen werden, wenn gewährleistet ist, daß der Dienstgeber verpflichtet wird, den Lenker für die Dauer des Besuches des Fortbildungslehrganges freizustellen.

Die daraus entstehenden Kosten - abgesehen von der Fortzahlung des Lohnes - hat ebenso der Dienstgeber zu tragen. So lange eine derartige Bestimmung nicht besteht, ist die vorgeschlagene Neuregelung für Berufskraftfahrer unzumutbar, da sie gegenüber ihrem Dienstgeber den Besuch der für sie und ihre weitere berufliche Tätigkeit unbedingt notwendigen Fortbildung nicht durchsetzen können. Die derzeitige Praxis der besonderen Ausbildung - Durchführung der Kurse an Wochenenden - wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag abgelehnt, da besonders jene Lenker, die im Fernverkehr eingesetzt sind, nicht im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes handeln können. Diese Zeit (Wochenende) ist für die Erholung vorgesehen.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 23.6.87 zum Entwurf einer Verordnung über die besondere Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter (für die es im übrigen bisher noch keine gesetzliche Grundlage gab) zum Ausdruck gebracht, fehlt nach wie vor eine gesetzliche Basis einer Übergangsregelung für Personen, die gemäß § 40 GGSt einen unbefristeten nationalen Ausweis zur Beförderung gefährlicher Güter erworben haben. Durch die vorgesehene Verordnungsbestimmung würde in wohl erworbene Rechte der Lenker eingegriffen werden. Nach Meinung des Kammertages können

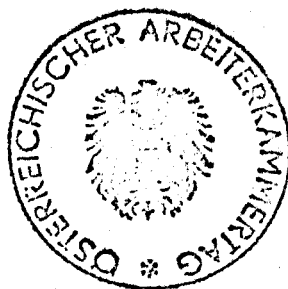
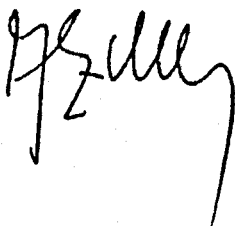
-3-

jedoch die Lenker, die bereits eine besondere Ausbildung haben und im Sinne der bisherigen GGSt-Regelung durch einen Kursbesuch den Ausweis unbefristet erhalten haben, aufgrund der Verordnung nicht zum Besuch eines Fortbildungskurses gezwungen werden.

Im Zusammenhang mit der Schaffung des Lehrberufes "Berufskraftfahrer" gab es den Vorschlag, für Berufskraftfahrer mit Lehrabschluß die Berechtigung zum Lenken von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter transportiert werden, bereits mit 22 Jahren zu erteilen.

Bei der Ausbildung zum Lehrberuf "Berufskraftfahrer" ist auch die GGSt-Ausbildung vorgesehen. Darüber hinaus ist eine intensive Fahrpraxis beinhaltet. Der Österreichische Arbeiterkammertag stellt daher zur Diskussion, das Alterslimit mit 21 Jahren festzusetzen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

